

Schutzkonzept während der ausserordentlichen Lage infolge der Corona-Pandemie

Dieses Schutzkonzept wurde von der Kirchenpflege am 28.05.2020 beschlossen und am 14. August aktualisiert.

Es basiert auf den Weisungen des Bundes und des Kantons und den Empfehlungen der Landeskirche. Es wird allen angestellten, freiwilligen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zur Kenntnis gebracht. Es wird in den Versammlungsräumen ausgehängt. Es wird periodisch überprüft und den neuesten Weisungen angepasst.

Es gilt solange die ausserordentliche Lage infolge der Corona-Pandemie anhält.

1. Allgemeine Weisungen

1.1. Die übergeordneten Weisungen von Bund, Kanton und Landeskirche werden beachtet. Sie sind auf dem WikiRef abrufbar:

<https://www.refag.ch/wikiref/coronavirus-schutzkonzept.html>

1.2. Besonders gefährdete Mitarbeitende und Freiwillige werden speziell geschützt. Personen über 65 Jahren und Personen mit schweren chronischen Erkrankungen erledigen grundsätzlich nur Arbeiten, die sie zu Hause verrichten können. Übernehmen Personen über 65 Jahren einzelne Dienste in Räumlichkeiten der Kirchgemeinde, so gilt die Distanzregel (Punkt 1.3) ohne Ausnahme.

1.3. Bei Versammlungen werden Distanzen von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden eingehalten. In geschlossenen Räumen stehen pro teilnehmende Person 2.25 Quadratmeter Fläche zur Verfügung:

Kirche: 45 Personen + 11 Personen Empore (ohne Einschränkungen)

ab 45 Personen (mit Kontaktdaten)

ab 100 Personen (mit Kontaktdaten und Schutzmaske)

Zwinglisaal: 93 Personen (62 + 31 bei Raumteilung) (210 m² = 140 m² + 70 m²)

Calvin: 36 Personen (82 m²)

Bullinger: 17 Personen (40 m²)

Jugendraum: bis auf Weiteres geschlossen

1.4. Personen, die mit COVID-19 infiziert sind oder Krankheitssymptome wie Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen oder Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns zeigen, sowie Personen, die mit so Erkrankten in Kontakt waren, bleiben zu Hause und folgen den Anweisungen der Ärztin oder des Arztes.

1.5. Die von der Landeskirche herausgegebenen Merkblätter zu den einzelnen kirchlichen Handlungsfeldern bzw. die Schutzkonzepte für Einzel- und Kleingruppengespräche, Gottesdienste, Veranstaltungen etc. werden beachtet. Sie sind auf dem WikiRef abrufbar:

<https://www.ref-ag.ch/wikiref/coronavirus-schutzkonzept.html>

2. Hygienemassnahmen

2.1. Das Foyer und die Versammlungsräume im Untergeschoss werden mit Händehygienestationen ausgestattet.

2.2. Die Mitarbeitenden werden aufgefordert, sich regelmässig die Hände zu waschen. Die an Versammlungen Teilnehmenden werden aufgefordert, sich vor und nach der Versammlung die Hände zu desinfizieren.

2.3. Versammlungsräume werden sauber gehalten und regelmässig gelüftet. Oberflächen und Gegenstände, die mit den Händen berührt werden, werden nach Gebrauch desinfiziert.

2.4. Es steht eine genügende Anzahl Schutzmasken bereit.

3. Besondere Weisungen für Einzel- und Kleingruppengespräche

Diese besonderen Weisungen gelten für Einzel- und Kleingruppengespräche in den Handlungsfeldern Seelsorge und Diakonie. Ausgenommen sind Sitzungen, deren Weisungen unter Punkt 7 festgehalten sind.

3.1. Die das Gespräch führende Person trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Allgemeinen Weisungen (Punkt 1) und der Hygienemassnahmen (Punkt 2).

3.2. Die Gespräche finden nach Möglichkeit mit digitalen Kommunikationsmitteln statt.

3.3. Kann bei Gesprächen mit physischer Präsenz der Teilnehmenden die Distanz (Punkt 1.3) nicht eingehalten werden, sind Schutzmasken zu tragen.

3.4. Die Gespräche finden grundsätzlich in einem Versammlungsraum der Kirchgemeinde statt. Ist dies nicht möglich, so gilt dennoch Punkt 3.1.

3.5. Die das Gespräch führende Person wechselt die Kleidung regelmässig.

4. Besondere Weisungen für Veranstaltungen

Diese besonderen Weisungen gelten für Veranstaltungen in den Handlungsfeldern Diakonie, Pädagogisches Handeln und Erwachsenenbildung. Ausgenommen sind die verbindlichen Teile des Pädagogischen Handelns, deren Weisungen unter Punkt 6 festgehalten sind.

- 4.1. Für jede Veranstaltung wird eine Person bezeichnet, die für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist und diese auch durchsetzt.
- 4.2. Die Höchstzahl der Veranstaltungsteilnehmenden richtet sich nach den Vorgaben des Bundes.
- 4.3. Die maximale Anzahl von Veranstaltungsteilnehmenden wird bei jedem Veranstaltungsraum ausgewiesen. Sie beträgt Anzahl Quadratmeter geteilt durch 2.25. Für Veranstaltungen, an denen sich Personen durch den Raum bewegen, ist von einem Richtmass von 10m² pro Person auszugehen.
- 4.4. Die Distanz von zwei Metern zwischen den Teilnehmenden wird in der Kirche und den Unterrichts- und Sitzungszimmern durch die Einrichtung einer entsprechenden Sitzordnung und im Foyer und Saal des Kirchgemeindehauses durch Markierungen am Boden sichergestellt.
- 4.5. Kann die Distanz von zwei Metern zwischen den Teilnehmenden nicht eingehalten werden, sind Schutzmasken zu tragen.
- 4.6. Die Distanzregel (Punkt 1.3) gilt nicht für Personen, die im gleichen Haushalt leben, und nicht für Kinder unter zehn Jahren.
- 4.7. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen obliegt deren Verantwortung.
- 4.8. Auf die Abgabe von Speisen und Getränken soll möglichst verzichtet werden. Werden Speisen und Getränke abgegeben, sind sie mit Schutzmasken und Handschuhen zuzubereiten.
- 4.9. Chor- und Bandprobe sowie Chor- und Instrumentalkonzerte können ab sofort wieder stattfinden.
- 4.10. Bei Fremdvermietungen verlangt die Kirchenpflege ein Sicherheitskonzept der Veranstalter. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Vorschriften bezüglich Distanz und Hygienemassnahmen wie Händewaschen und Verwendung der Desinfektionsmittel verantwortlich. Die Reinigung von Türfallen, Tischen, Stühlen und Toiletten verantwortet die Kirchgemeinde.

5. Besondere Weisungen für Gottesdienste

- 5.1. Für Gottesdienste gelten die Weisungen des Bundes und des Kantons (Punkt 1.1).
- 5.2. Die Empfehlungen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz für den Gottesdienst werden beachtet (Punkt 1.5).
- 5.3. Die Kirchenpflege kann namentlich bei Trauungen, Abdankungen, Konfirmationen und weiteren Festgottesdiensten Ausnahmen bei den Distanzregeln (Punkt 1.3) beschliessen. Beschliesst sie Ausnahmen, so prüft sie, ob weitere Schutzmassnahmen wie das Tragen von Schutzmasken oder das Anbringen von Trennwänden möglich sind. Sind weitere Schutzmassnahmen nicht möglich, so sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden am Eingang aufzunehmen und während 14 Tagen aufzubewahren. Der Information der Teilnehmenden wird bei Ausnahmen besondere Aufmerksamkeit geschenkt.
- 5.4. Die Anzahl der Teilnehmenden wird kontrolliert.
- 5.5. Können die Distanzregeln (Punkt 1.3) nicht eingehalten werden, so sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden am Eingang aufzunehmen und während 14 Tagen aufzubewahren.
- 5.6. In allen Gottesdiensten wird eine Liste aufgelegt, in der die Teilnehmenden freiwillig ihre Kontaktdaten (Name und Telefonnummer) eintragen können.
- 5.7. Gemeindegesang ist möglich, wenn die vorgesehenen Abstandsregeln eingehalten werden können und eine gute Luftzirkulation gewährleistet ist. Auf den Auftritt von Chören ist bis zum Ende der Sommerferien zu verzichten.
- 5.8. Taufen sind möglich. Von den Anwesenden, welche die Distanzregeln (Punkt 1.3) nicht einhalten können, müssen die Kontaktdaten erfasst und während 14 Tagen aufbewahrt werden.
- 5.9. Die Feier des Abendmahls ist möglich, sofern Brot und Wein vor dem Gottesdienst mit Schutzmaske und Handschuhen vorbereitet wird, sofern der Wein in Wegwerf-Einzelbechern gereicht wird, und sofern vor der Austeilung von Brot und Wein die Hände desinfiziert werden, bzw. das Brot mit einer Zange ausgeteilt wird. Wer Brot und Wein austeilte, schweigt oder trägt eine Schutzmaske.
- 5.10. Gottesdienste in Institutionen (Alters- und Pflegeheim) sind mit diesen abzusprechen und richten sich nach deren Schutzkonzept.
- 5.11. Im Übrigen sind die besonderen Weisungen für Veranstaltungen (Punkt 4) auch für Gottesdienste sinngemäss anzuwenden.

6. Besondere Weisungen für den Unterricht

- 6.1. Für die verbindlichen Teile des Pädagogischen Handelns gelten, auch wenn sie in Versammlungsräumen der Kirchgemeinde stattfinden, die Weisungen des Kantons (Punkt 1.1).
- 6.2. Nicht verbindliche Teile des Pädagogischen Handelns sind Veranstaltungen im Sinne von Punkt 4.

7. Besondere Weisungen für die Verwaltung

- 7.1. Wenn möglich wird im Homeoffice gearbeitet.
- 7.2. Ist Homeoffice nicht möglich, so sind die Arbeitsplätze so einzuteilen, dass die Distanzregel (Punkt 1.3) eingehalten werden kann.
- 7.3. Sitzungen finden nach Möglichkeit mit digitalen Kommunikationsmitteln statt.
- 7.4. Die Sitzungsleitung ist verantwortlich dafür, dass der gewählte Raum den Anforderungen genügt, um die Abstandsregeln einzuhalten. Sie zählt darauf, dass bei Sitzungen mit physischer Präsenz die Beteiligten die Verantwortung für die Einhaltung der Allgemeinen Weisungen (Punkt 1) und der Hygienemassnahmen (Punkt 2.) selbst wahrnehmen.
- 7.5. Kirchgemeindeversammlungen sind Veranstaltungen im Sinne von Punkt 4.

8. Änderungen dieses Schutzkonzepts

- 8.1. Die Kirchenpflege ist befugt, das Schutzkonzept geänderten Weisungen und Empfehlungen von Bund und Kanton anzupassen.

Seon, 14. August 2020

Eva Savoy
Präsidium der Kirchenpflege

Jürgen Will
Pfarrer